

Anhang II

ÜBERSICHT ERZIEHUNGSRÄTE IN DEUTSCHSCHWEIZER KANTONEN

Kanton	existent	Gesetzliche Grundlagen	Funktion und Kompetenzen	Wahl durch:	Voraussetzung / Zusammensetzung
AG	Ja	SchG v. 17.3.81,	ER beaufsichtigt das gesamte Schulwesen.	Grosser Rat, 4 Mitglieder auf Vorschlag der Kantonalkonferenz	11 Mitglieder, Vorsitz Vorsteher/in ED
AI	Ja	SchG v. 29.4.84	<u>Landesschulkommission</u> übt die Oberaufsicht über das Schulwesen aus.	5 Mitglieder durch Grossen Rat	7 Mitglieder, Vorsitz Vorsteher/in ED, von Amtes wegen Schulinspektor
AR	Nein				
BE	Nein				
BL	Ja	Bildungsgesetz vom 6.6.02	<u>Bildungsrat</u> Bereich Volksschule und Sek. II	12 Mitglieder durch Landrat auf Vorschlag Regierungsrat, 3 als Vertreter/innen Kantonalkonferenz der Lehrer/innen, je 2 als Vertreter/innen Arbeitgeber/Arbeitnehmer	13 Mitglieder, konstituiert sich selbst
FR	Ja beratend	SchG v. 23.5.85	ER beratendes Organ des Departements. DV oder von ihm ern. Vertreter kann mit beratender Stimme an Sitzung teilnehmen.	Vom Staatsrat ernannt	Präsident, Vizepräsident, 13 - 17 Mitglieder, Sekretär. Dem ER gehören Eltern und Lehrer an, Bezirke und Sprachregionen sind vertreten
GL	Ja beratend	Bildungsgesetz v. 6.5.01	<u>Kommission f. Schulfragen</u> berät den RR und die Bildungsdirektion.	Regierungsrat bestellt	max. 9 Mitglieder, Bildungsdirektor/in von Amtes wegen Einsatz, konstituiert sich selbst
GR	Ja beratend	SchG v. 26.11.00	<u>Erziehungskommission</u> Das Departement berät alle wichtigen Geschäfte des Erziehungs- und Schulwesens mit der Erziehungskommission.	?	?
LU	Nein	Aufgehoben 16.3.99			
NW	Ja beratend	Bildungsgesetz v. 17.4.02	<u>Bildungskommission</u> Beratung des RR und der zuständigen Direktion.	Regierungsrat	9-11 Mitglieder mit Vertr. aus Wirtschaft, Schulbehörden, Eltern, Fächern., Vorsitz Vorsteher/in ED

<b>OW</b>	Ja	SchG v. 28.5.78	ER beaufsichtigt den gesamten Volksschulbereich	?	7 Mitglieder, Vorsitz Vorsteher/in ED
<b>SG</b>	Ja	Volksschulgesetz v. 13.1.83	ER leitet und beaufsichtigt die Volksschule	Regierung	11 Mitglieder, Vorsitz Vorsteher/in ED, Generalsekretär/in des Departements = Sekretär/in mit beratender Stimme
<b>SH</b>	Ja	SchG v. 27.4.81	ER, eigene Geschäftsordnung	?	Vorsitz Vorsteher/in ED, Sekretär/in mit beratender Stimme
<b>SO</b>	Nein	Aufgehoben 4.7.00			
<b>SZ</b>	Ja	Verordnung über die Volksschulen v. 25.1.73	ER führt die unmittelbare Aufsicht über das gesamte Volksschulwesen. Beschwerdeinstanz für Verfügungen und Entscheide des ER: RR	?	? Mitglieder, Vorsitz Vorsteher/in ED
<b>TG</b>	Nein				
<b>UR</b>	Ja	SchG v. 2.3.97	ER übt ... die unmittelbare Aufsicht über das gesamte Schul- und Erziehungswesen aus.	Landrat	7 - 9 Mitglieder, Vorsitz Vorsteher/in ED
<b>VS</b>	Ja beratend	Gesetz über das öff. Unterrichtswesen	ER ist beratendes Organ des Departements für alle Fragen der Ausbildung und Erziehung	Vom Staatsrat ernannt	Vorsitz Vorsteher/in ED
<b>ZG</b>	Ja	SchG v. 27.9.90	ER übt die Aufsicht über sämtliche Schulen und Schuldienste aus.	Regierungsrat	7 Mitglieder, Vorsitz Vorsteher/in ED
<b>ZH</b>	Ja	Bildungsgesetz v. 1.6.02	<u>Bildungsrat</u> Fördert das Bildungswesen und koordiniert zwischen den Bildungsbereichen. Kompetenzen in inhaltlichen Bildungsfragen, wie Erlass des Lehrplans an der Volksschule, Zeugnisregelung und Promotionsordnungen sowie Fragen der Qualitätssicherung. Wahlkompetenzen beim Regierungsrat oder der Bildungsdirektion.	Kantonsrat, auf Antrag Regierungsrat	9 Mitglieder, Vorsitz Vorsteher/in ED, Persönlichkeiten aus Bildung, Wirtschaft, Kultur, Wissenschaft und Sozialwesen, davon je 1 Vertreter/in Lehrerschaft Volksschule, Mittelschule, Berufsschule